

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

72. Stück, 14.08.1936

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 14. August 1936.) 72. Stück
 

---

### Inhalt:

- Nr. 152. Gesetz vom 12. August 1936 zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldbg. Gesetzblatt Band 48 Seite 260—265) in der Fassung der Gesetze vom 30. Mai, 28. Juni 1933, 9. und 27. März, 26. Mai und 19. Dezember 1934 und 12. Juni 1935 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 48 Seite 347 ff., 406 ff., 781, 825, 871 ff. und 974 ff., Bd. 49 S. 133/134).
- 

### Nr. 152.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldbg. Gesetzblatt Band 48 Seite 260—265) in der Fassung der Gesetze vom 30. Mai, 28. Juni 1933, 9. und 27. März, 26. Mai und 19. Dezember 1934 und 12. Juni 1935 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 48 Seite 347 ff., 406 ff., 781, 825, 871 ff. und 974 ff., Bd. 49 S. 133/134).

Oldenburg, den 12. August 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I.

Abschnitt III, Kapitel 8 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der



öffentlichen Verwaltung (Oldbg. Gesetzbl. Band 48 Seite 260 ff.) in der Fassung der Gesetze vom 30. Mai 1933 und 26. Mai 1934 (Oldbg. Gesetzbl. Band 48 Seite 347, 348 und 871) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Ziffern 1 bis 32 gestrichen und durch folgende Worte ersetzt: „die Amtsverbände und Stadtkreise des Landesteils Oldenburg. Der Landeselektrizitätsverband Oldenburg ist ein Zweckverband. Der Zweckverband wird nach Inkrafttreten des Reichszweckverbandsgesetzes in einen Zweckverband nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichszweckverbandsgesetzes überführt. Er hat die Aufgabe, die Elektrizitätswirtschaft seines Versorgungsgebietes im Interesse des Gemeinwohls zum Zwecke einer sicheren und billigen Elektrizitätsversorgung zusammenzufassen und durchzuführen. Der Aufgabentkreis kann nach näherer Bestimmung der Satzung des Zweckverbandes auf andere Gebiete der Energiewirtschaft ausgedehnt werden.“

2. In § 1 werden die Absätze 2—4 gestrichen und durch folgende Absätze 2—7 ersetzt:

(2) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband nach näherer Bestimmung der Satzung mit Genehmigung des Ministers des Innern beitreten.

(3) Das Eigentum der in § 1 Abs. 1 dieses Kapitels in der Fassung der Gesetze vom 27. April und 30. Mai 1933 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 48 S. 260 ff., 347, 348) unter Ziffern 4 ff. aufgeführten Gemeinden an den Anstalten, Einrichtungen und Betrieben, welche der Erzeugung, dem Bezuge oder der Verteilung von Elektrizität dienen und deren Beteiligungen an dem Vermögen des Landeselektrizitätsverbandes Oldenburg gehen gegen angemessene Entschädigung auf die diesen Gemeinden über-



geordneten Amtsverbände des Landesteils Oldenburg über.

(4) Höhe, Art und Durchführung der Entschädigung bestimmt das Staatsministerium nach Anhörung der Beteiligten unter Ausschluß des Rechtsweges.

(5) Die Verbandsglieder bringen ihr Eigentum an den Anstalten, Einrichtungen und Betrieben, welche der Erzeugung, dem Bezuge oder der Verteilung von Elektrizität dienen und ihre ihnen bereits gehörigen und nach Abs. 3 auf sie übergegangenen Beteiligungen an dem Vermögen des Landeselektrizitätsverbandes Oldenburg in den Verband ein.

(6) Die nach Abs. 5 von den Verbandsgliedern eingebrachten und die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Eigentum des Landeselektrizitätsverbandes stehenden Anstalten, Einrichtungen und Betriebe, welche der Erzeugung, dem Bezuge oder der Verteilung von Elektrizität dienen, gelten als von dem Verbandsglied eingebracht, in dessen Gebiet sie belegen sind. Ein Verbandsglied, dem danach Anlagen dieser Art als eingebracht zugerechnet werden, die im Zeitpunkt der Einbringung im Eigentum eines anderen Verbandsgliedes oder des Landeselektrizitätsverbandes stehen, hat dieses Verbandsglied oder den Landeselektrizitätsverband hierfür angemessen zu entschädigen. Abs. 4 findet Anwendung.

(7) Die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie gehört nicht zu den Aufgaben der einem Amtsverband angehörenden Gemeinden des Landesteils Oldenburg.

3. § 2 Abs. 1 wird gestrichen.

4. § 3 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:



(1) Das Beteiligungsverhältnis der Verbandsglieder bestimmt das Staatsministerium unter Ausschluß des Rechtsweges.

(2) Überschüsse des Zweckverbandes sind nach dem gemäß Abs. 1 vom Staatsministerium festgestellten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsglieder zu verteilen. Nach dem gleichen Verhältnis sind Fehlbeträge des Zweckverbandes von den Verbandsgliedern aufzubringen.

5. § 4 Abs. 2 wird gestrichen:

6. In § 8 Satz 1 Zeile 3 wird die Ziffer „16“ durch die Ziffer „21“ ersetzt.

7. § 9 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Der Zweckverband ist auf Antrag einer Gemeinde verpflichtet, für diese Finanzzuschläge zu den allgemeinen Licht- und Kraftstrompreisen (Kleinverkaufspreisen) zu erheben.

(2) Soweit eine Gemeinde durch die Entschädigung für den Übergang des Eigentums und der Beteiligungen nach § 1 Abs. 3 dieses Kapitels eine Lastenerleichterung erfährt, soll diese bei der Festsetzung der Finanzzuschläge gemäß Abs. 1 angemessen berücksichtigt werden.

(3) Soweit die von dem Zweckverband an das Verbandsglied auszuschüttenden Überschüsse nicht ausreichen, um Aufwendungen des Verbandsglieds im Sinne des § 72 der Deutschen Gemeindeordnung zu decken, ist der Zweckverband auf Antrag des Verbandsgliedes verpflichtet, für diese Zuschläge zu den allgemeinen Licht- und Kraftstrompreisen (Kleinverkaufspreisen) im Gebiet dieses Verbandsgliedes zu erheben.

(4) Die Erhebung von Zuschlägen nach Abs. 1 und 3 bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Rechnungs-



jahres bei dem Minister des Innern einzureichen. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der Verbandsvorsteher zu hören.

8. In § 10 Abs. 1 Zeile 2 werden die Worte: „und seinen Verbandsgliedern“ gestrichen und durch die Worte: „seinen Verbandsgliedern und den Gemeinden“ ersetzt.

9. In § 11 werden Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gestrichen.

## Artikel II.

**XIII** Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 12. August 1936.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung gegeben hat.

Oldenburg, den 12. August 1936.

**Der Reichsstatthalter.**

(Siegel.)

Röver.

Oldenburg, den 14. August 1936.

Die nachstehende Beförderung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, über die einseitige Verwaltung der Straßungsangelegenheiten in der Unter- und Außenwelt



...der ...

...und ...

...Artikel II ...

Oldenburg, den 12. August 1830  
Ziel.

...

Oldenburg, den 12. August 1830  
Der Reichsminister

...

(4) Die ...

